



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10994**  
Datum: 05.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Oliver Paulsen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von Mobilitätsstationen**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Einrichtung von Carsharing-Parkplätzen mit Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum in Halle bis Ende des I. Quartals 2013 zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung sind beispielsweise Entwidmung, Teilentziehung und Sondernutzung mit zu berücksichtigen.
2. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Realisierung in Halle möglich ist, setzt sich die Stadtverwaltung mit geeigneten Anbietern von Car-Sharing zur Realisierung des Vorhabens in Verbindung. Die Anbieter sollten das Umweltzeichen „Blauer Engel“ nachweisen.

gez. Oliver Paulsen  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

Teilen sich mehrere gemeinsam ein Fahrzeug, ersetzt nach verschiedenen Erhebungen ein Carsharing-Auto 4 bis 10 Pkw. Carsharing-Nutzer greifen häufig ergänzend auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) zurück. Die positiven Effekte sind unter anderem eine Reduzierung von Lärm und Luftschadstoffen sowie eine Minderung von Stellplatzproblemen in der Stadt.

Auf privaten Flächen existieren in Halle Stellplätze für Fahrzeuge von Carsharing-Anbietern. Im öffentlichen Verkehrsraum zusätzlich bereitgestellte Mobilitätsstationen könnten die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzen und auch dazu beitragen, die Parkplatzsituation in mehreren innerstädtischen Bereichen zu entschärfen.

Andere Städte bieten bereits Carsharing-Plätze im öffentlichen Raum an (z.B. Bremen seit 2003, Berlin seit 2006, Hannover seit 2009). In Leipzig sollen in nächster Zeit fünf Mobilitätsstationen auf öffentlichen Verkehrsflächen entstehen.

Vorgeschlagen wird auch für Halle die Einrichtung von Car-Sharing-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Verhandlungen mit Anbietern aufzunehmen. An geeigneten Standorten sollten außerdem in räumlicher Nähe Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrrädern geschaffen werden.

**Stadtratssitzung am 26.09.2012**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von Mobilitätsstationen**

**TOP: 7.18**

**Vorlagen-Nr.: V/2012/10994**

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

### Begründung:

Zum Prüfauftrag wird folgende erste Einschätzung abgegeben:

Die Möglichkeit, Stellplätze von öffentlichen Straßen und Parkplätzen für Car-Sharing zu nutzen, ist derzeit nicht ohne weiteres gegeben, da eine bundeseinheitliche straßenverkehrsrechtliche Regelung zur Förderung des Car-Sharings im öffentlichen Straßenraum nicht existiert.

Im März 2007 wurde vom Bundesverkehrsministerium ein Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung, welcher eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage zur Einrichtung von Car-Sharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum schaffen sollte, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie abgelehnt. Letzteres sah die Unterschiede zwischen Car-Sharing- und Mietwagenfirmen als zu gering an, um eines der beiden Geschäftsmodelle zu bevorzugen.

Die Möglichkeiten für Kommunen, öffentliche Stellplätze ggf. für Car-Sharing auszuweisen, richten sich demzufolge bislang alleine nach den landesspezifischen Gesetzlichkeiten. Eine dauerhafte Nutzung für Car-Sharing mittels einer Teileinziehung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt lehnte das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde fußend auf eine Anfrage der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg im November 2011 ab. Das Landesverwaltungsamt kam zur Einschätzung, dass „die Bereitstellung von öffentlichen Verkehrsflächen zu ausschließlichen Zwecken des Car-Sharings nicht zu den überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zählt und dass das Straßengesetz LSA keine Teileinziehung mit der Beschränkung auf einen bestimmten Benutzerkreis (hier Teil-Auto) zulässt. Das Begehren der Firma Teil-Auto wäre demzufolge abschlägig zu bescheiden.“

Ohne eine Änderung dieses Landesgesetzes verbliebe lediglich noch die Möglichkeit, temporäre Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Straßengesetz LSA zur Abgrenzung und Vorhaltung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum für Car-Sharing anzubieten. Diese Rechtsfrage wird derzeit noch von der Stadtverwaltung geprüft – grundsätzlich ergeben sich vergleichbare rechtliche Bedenken wie die Vorgenannten. Das Prüfungsergebnis wird zur nächsten Stadtratssitzung vorgetragen.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

